



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6313 (neu)

Ansprechpartner:  
Thorsten Pfau, Referent  
SPD-Landtagsfraktion  
☎ 0431/ 988-1349

Kiel, den 12.07.2016

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizdatenschutzgesetzes (Drs. 18/3153)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
wir schlagen folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

**Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und der Abgeordneten des SSW zum „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizdatenschutzgesetzes (Drs. 18/3153)**

**Der „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizdatenschutzgesetzes“ (Drucksache 18/3153) wird wie folgt geändert:**

1. Artikel 1 - Die Überschrift des § 2 LStVollzG-SH wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2 Ziel des Vollzugs“.**

Absatz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 1 - § 3 Abs. 5 LStVollzG-SH erhält folgende Fassung:

„(5) Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse **und Bedürfnisse** der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft **und Behinderung**, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“

3. Artikel 1 - § 5 LStVollzG-SH erhält folgende Fassung:

**§ 5 Sicherheit**

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

(2) Die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gefangenen wird erreicht durch

1. baulich-technische Vorkehrungen,
2. organisatorische Regelungen (und deren Umsetzung) und
3. soziale und behandlungsfördernde Strukturen.

Die Sicherheitsmaßnahmen haben sich an den jeweiligen Aufgaben der Anstalten zu orientieren.

(3) Die Sicherheit in den Anstalten soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Gefangenen vor Übergriffen Mitgefangener schützen. Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung ist zu entwickeln und zu stärken.

4. Artikel 1 - § 24 LStVollzG-SH erhält folgende Fassung:

#### **„§ 24 Familienunterstützende Angebote**

(1) Familienunterstützende Angebote bieten den Gefangenen Hilfe bei der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung an, unter anderem im Rahmen von Familien- und Paarberatung sowie von Väter- oder Müttertraining. Kinder und Partner der Gefangenen können in die Gestaltung einbezogen werden. In geeigneten Fällen nimmt die Anstalt Kontakt zu den zuständigen Sozialleistungsträgern auf.

(2) Im Einvernehmen mit dem Jugendamt fördert die Einrichtung den Erhalt und die Pflege der Beziehung der Gefangenen zu ihren minderjährigen Kindern, insbesondere wenn sich die Kinder in einer Fremdunterbringung befinden.

(3) Für Besuche und Kontakte im Rahmen dieser Angebote sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten.

5. Artikel 1 - § 52 LStVollzG-SH erhält folgende Fassung:

#### **§ 52 Andere Formen der Telekommunikation**

(1) Die Anstalten richten Möglichkeiten zur Nutzung anderer Formen der Telekommunikation ein.

(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation zu nutzen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung und den Gesprächspartnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(3) Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen

6. Artikel 1 - § 69 LStVollzG-SH erhält folgende Fassung:

#### **§ 69 Kleidung**

(1) Die oder der Gefangene trägt eigene Kleidung, wenn sie oder er für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt; anderenfalls trägt sie oder er Anstaltskleidung.

(2) Die Vollzugsbehörde kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

7. Artikel 1 - § 94 LStVollzG-SH wird gestrichen.

8. Artikel 1 - § 95 StVollzG-SH wird gestrichen.

9. Artikel 1 - § 105 Abs. 1 StVollzG-SH erhält folgende Fassung:

### **§ 105 Sichere Unterbringung**

(1) Gefangene können in eine Anstalt verlegt und überstellt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt. Die Höchstdauer einer Überstellung beträgt 6 Monate.

10. Artikel 1 - § 118 StVollzG-SH erhält folgende Fassung:

### **§ 118 Schusswaffengebrauch**

(1) Innerhalb der Anstalt dürfen Bedienstete Schusswaffen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur während des Nachtdienstes führen. Der Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nur bei Gefangenentransporten sowie Aus- und Vorführungen von den dazu bestimmten Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Absätze gebraucht werden. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Per-

sonen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen oder
  2. um ihre Entweichung zu vereiteln,
- und nur, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien und nur, um sie angriffsunfähig zu machen.

11. Artikel 2 – In § 34 Abs. 1 Ziffer 3 JVollzDSG-SH werden die Worte „der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall“ ersetzt durch „der Gefahr von Straftaten von erheblicher Bedeutung“.

### **Begründung:**

#### **Zu Ziffern 1 und 3:**

§§ 2 (Ziel und Aufgabe des Vollzugs) und 5 (Sicherheit) sollen wieder in die Fassung des Referentenentwurfs versetzt werden. Durch die Verschiebung in § 5 wird verdeutlicht, dass der Schutz der Allgemeinheit kein der Resozialisierung gleichwertiges Vollzugsziel ist.

#### **Zu Ziffer 2:**

Durch die Aufnahme des Wortes „Bedürfnisse“ wird sprachlich verdeutlicht, dass es um menschliche Bedürfnisse geht und nicht nur um grundlegende biologische Lebensfunktionen. Durch die Auswahl der Regelbeispiele wird wiederum deutlich, dass nur grundrechtsrelevante Bedürfnisse berücksichtigt werden, und nicht etwa jedes beliebige Bedürfnis.

Durch die Berücksichtigung von behinderten Menschen im Rahmen des § 3 Abs. 5 wird die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

#### **Zu Ziffern 4 und 7:**

Die Regelung des bisherigen § 94 soll gleichermaßen für den Männer- wie den Frauenvollzug gelten, da die Förderung der Beziehung zu Kindern hier gleichermaßen resozialisierungsfördernd wirkt. Daher wird § 94 aus Abschnitt 14 „Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug“ gestrichen und in § 24 Abs. 2 und 3 aufgenommen.

**Zu Ziffer 5:**

Zu Abs. 1: Nach § 41 LStVollzG-E haben die Gefangenen das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit der Außenwelt ist zu fördern. Dieser Anforderung trägt die bisherige Fassung, die die Zulassung allein in das Ermessen der Justizbehörden stellt, nicht hinreichend Rechnung. Die Änderung schafft für die Umsetzung und die damit verbundenen Möglichkeiten für verbesserte Resozialisierung und Bildungsmöglichkeiten die Grundlage, indem sie die Anstalten zunächst verpflichtet, tatsächliche Möglichkeiten zur Nutzung des Internets einzurichten.

Zu Abs. 2: Die Vorabmitteilung einer Überwachung verringert die Eingriffsintensität in die Datenschutzbelange der Gefangenen und ihrer Gesprächspartner, ohne dabei Sicherheitsinteressen der Anstalt zu gefährden.

Zu Abs. 3: Der Absatz stellt klar, dass die Kosten von den Gefangenen getragen werden, und enthält für Ausnahmefälle eine Sozialklausel.

**Zu Ziffern 6 und 8:**

Durch die Änderung wird die schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Frauen und Männern im Bereich der Anstaltskleidung beseitigt. Auch Männer sollen grundsätzlich Privatkleidung tragen dürfen anstelle der bisher obligatorischen Anstaltskleidung. Dadurch wird dem Angleichungsgrundsatz Rechnung getragen, ohne dass überzeugende Sicherheitsbelange entgegenstünden. Durch Absatz 2 wird Sicherheits- und Ordnungsbedenken weiterhin Rechnung getragen, indem die Anstaltsleitung die Befugnis erhält, im Einzelfall das Tragen von Anstaltskleidung anzuordnen.

**Zu Ziffer 9:**

Der bisherige Entwurf des Landesstrafvollzugsgesetzes enthält eine Überstellung aus Sicherheitsgründen nicht. Vorgesehen ist lediglich eine Überstellung aus „wichtigem Grund“, worunter nach bisherigem Verständnis keine Sicherheitsüberstellungen fallen. Der Gesetzesentwurf sieht aus Gründen der Sicherheit lediglich Verlegungen vor. Eine Sicherheitsverlegung hat jedoch zur Folge, dass der Gefangene auf Dauer in die Zuständigkeit eines anderen Landes wechselt. Durch den Beschluss des BVerfG vom 30.06.2015 ist festgestellt worden, dass die Länder nicht berechtigt sind, den Gefangenen nach Wegfall der Sicherheitsgründe oder Ablauf des zwischen den Ländern verabredeten Zeitraums ohne neue Einzelfallentscheidung zurück- oder in ein nächstes Land weiter zu verlegen. Diese Sicherheitsverlegung hat zur Folge, dass der Ge-

fangene auf Dauer von dem aufnehmenden Land übernommen wird mit allen Verpflichtungen für eine einzelfallbezogene Vollzugs- und Eingliederungsplanung. Insofern gestaltet sich in der Praxis die Suche nach einem Haftplatz außerhalb des Landes sehr schwierig. Kein Land hat Interesse daran, schwierige, gefährliche oder sicherheitsrelevante Gefangene dauerhaft zu übernehmen. Diese Problematik wird noch verschärft, wenn, wie in Schleswig-Holstein, nur eine Sicherheitsabteilung vorhanden ist.

Bei einer Überstellung kann in zeitlicher Hinsicht schnell reagiert werden, weil das aufnehmende Land eine Rücknahmegarantie hat und so in Notfällen in der Regel sofort zur kollegialen Unterstützung bereit ist.

Die Überstellung darf jedoch höchstens 6 Monate andauern; danach muss ggf. eine Verlegung stattfinden. Dadurch soll vermieden werden, dass Gefangene über einen längeren Zeitraum in einer Zielanstalt nur verwahrt werden, und eine echte Vollzugsbehandlung mit etwaigen Lockerungen unterbleibt.

**Zu Ziffer 10:**

Das Tragen von Schusswaffen innerhalb der Anstalt wird auf den Nachtdienst beschränkt.

**Zu Ziffer 11:**

Die bisherige Formulierung „erhebliche Straftaten im Einzelfall“ ist zu unbestimmt. Zwecks Rechtssicherheit wird in Anlehnung an die StPO zurückgegriffen auf den Rechtsbegriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“.

gez. Thomas Rother  
gez. Burkhard Peters  
gez. Lars Harms